

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Stadt Freiberg am Neckar - Freiburger Vereine, Organisationen und Privatpersonen -

1. Allgemeines

Das Geschirrmobil der Stadt Freiberg a.N. soll helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

2. Vermietungsbedingungen/Kosten

2.1. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobiles werden vom Fachbereich I, Hauptverwaltung, Kultur und Soziales der Stadt Freiberg a.N., Tel. 07141/278-180, koordiniert.

2.2. Die Stadt Freiberg a.N. behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobiles nicht erteilt worden wäre.

2.3. Für die Vermietung des Geschirrmobiles wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der Einsatztage.
Es beträgt **je Einsatztag 36,00 €**

Anmietung nur Geschirr

2.4. Falls das Geschirr ohne das Geschirrmobil vermietet wird, beträgt das **Entgelt 15,00 €/Tag/Wochenende**

2.5. Für jedes fehlende oder beschädigte Geschirr- und Besteckteil werden dem Mieter folgende Beträge in Rechnung gestellt.

- je Geschirrtelle (Teller, Tassen etc.) **2,00 €**

- je Besteckteil (Messer, Gabeln, Löffel etc.) **1,00 €**

Zusätzlich anfallende Kosten

- **Für alle Vermietungen mit Geschirr gilt eine Gebühr von 3,00 € pro angefangener/geöffneter Geschirrbox.**
- **Falls Nachreinigungsarbeiten durch die Technischen Dienste erforderlich sind, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt (36,00 €/Stunde und Mitarbeiter).**

3. Benutzung/Transport

- 3.1 Die zwischen der Stadt Freiberg a.N. und dem Mieter abgestimmten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- 3.2. Die Abholung und der Rücktransport des Geschirrmobiles erfolgt durch den Mieter selbst.

Bei der Abholung des Geschirrmobils wird der Mieter im Bauhof einer Einweisung unterzogen (Dauer ca. 20 Minuten).

Der Mieter hat für den Transport des Geschirrmobils für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Das Geschirrmobil hat mit vollständiger Ausrüstung ein **Gewicht von ca. 1.700 kg**. Die **Stützlast** des Zugfahrzeuges muss **mindestens 75 kg** betragen.

Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.

Falls kein entsprechendes Zugfahrzeug zur Verfügung steht, übernehmen die Technischen Dienste, für Vermietungen in Freiberg, die **An- und Abfahrt des Geschirrmobiles**. Hierfür wird eine Pauschale von **51,00 €** erhoben.

- 3.3. Anhänger und gesamtes Inventar sind im sauberen Zustand an die Stadt Freiberg a.N., wenn nichts anderes vereinbart, in den **städtischen Bauhof, Talstraße 42, Tel. 07141/278-764** zurück zu geben. **Nachreinigungsarbeiten durch die Technischen Dienste werden dem Mieter in Rechnung gestellt (36,00 €/Stunde und Mitarbeiter).**
- 3.4. Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- 3.5. Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt Freiberg berechtigt, den Veranstalter zukünftig auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

4. Haftung, Beschädigungen

- 4.1. Das Geschirrmobil wird dem Benutzer in dem sich befindlichen Zustand überlassen.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

- 4.2. Der Benutzer stellt die Stadt Freiberg a.N. von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobiles stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Freiberg a.N. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Stadt Freiberg a.N. und deren Angestellte oder Beauftragte.

- 4.3. Die Stadt Freiberg a.N. haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- 4.4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Freiberg a.N. an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.
- 4.5. Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Stadt Freiberg a.N. zu melden.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Freiberg a.N. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

Freiberg a.N., 13.05.2009

Dirk Schaible
Bürgermeister